

Fachdienst Stadtplanung

Sachbearbeiterin: Meike Kull

Neustadt a. Rbge., 12.06.2020

Sitzung des Ortsrates der Ortschaft Neustadt am 27.05.2020TOP 11.a) Anfragen

Anfrage von Herrn Iseke

Sind die bestehenden Zaunsatzungen sinnvoll?***Anregungen zur Überarbeitung, insbes. Ahnsförth, Königsberger Straße und Über der Linde*****Stellungnahme:**

Zu dem Bebauungsplan Nr. 137 „Auf der Linde“, zu dem Bebauungsplan Nr. 150 „Ahnsförth“ und zu den Bebauungsplänen Nr. 152 A und B „Königsberger Straße Nord und Süd“ gibt es jeweils selbstständige Örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzungen), in welchen Regelungen zu den Einfriedungen getroffen wurden. Darüber hinaus bestehen noch zwei weitere selbstständige Örtliche Bauvorschriften in der Kernstadt (zu dem Bebauungsplan Nr. 153 „Memeler Straße-Nord“ und zu dem Bebauungsplan Nr. 155 „In den Parkwiesen“), die Festsetzungen zu Einfriedungen besitzen. Zusätzlich sind in der überwiegenden Anzahl von Bebauungsplänen Festsetzungen zur Gestaltung der Einfriedungen direkt aufgenommen.

Diese Regelungen sind weder von den inhaltlichen Bestandteilen noch von den Formulierungen einheitlich, da sich im Laufe der Jahrzehnte sowohl die Materialverfügbarkeit, der Modegeschmack als auch die Rechtsprechung verändert haben.

Die wesentlichen Intentionen und städtebaulichen Ziele sind jedoch gleichgeblieben:

1. Das Einfriedungsbedürfnis und der Blickschutz zum öffentlichen Raum werden angemessen eingeschränkt. Hierzu wird häufig geregelt, dass zur Straßenseite und zu öffentlichen Grünanlagen nur Einfriedungen zu einer gewissen Höhe oder durch standortheimische Gehölze erfolgen darf. Hierdurch wird die soziale Kontrolle im öffentlichen Raum gewährleistet.
2. Durch die Begünstigung von Hecken als standortheimischen Gehölzen erfolgt eine ökologische Aufwertung des Siedlungsbereiches. Naturnahe Hecken sind nicht nur eine ästhetische Bereicherung, sondern haben auch hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Sie begünstigen das Kleinklima und bieten gleichzeitig einen Lebensraum für unsere heimische Tierwelt.
3. Es werden gestalterische Qualitäten geschaffen.

Die Überarbeitung bzw. Vereinheitlichung dieser Satzungen würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die städtebauliche Erforderlichkeit wird nicht gesehen, da die Ziele der Regelungen weiterhin verfolgt werden und Bestand haben.

Im Auftrag
gez. Meike Kull